

12.09.2008

**STELLUNGNAHME DES VORSTANDS DES 15. LANDESELTERNBEIRATS
zur geplanten Änderung des Schulgesetzes hinsichtlich:**

- **Der Vorziehung der Einschulungsuntersuchung**
- **Allgemeine Schulpflicht von Kindern mit Asylbewerber-/Flüchtlingsstatus**

Zunächst ist vorweg zu schicken, dass die Stellungnahme durch den Vorstand beschlossen wurde, um die Frist einhalten zu können. Da der Vorstand aber berechtigt ist, für das Gremium Stellungnahmen abzugeben, kann diese Stellungnahme dem Landeselternbeirat zugerechnet werden.

1) Einschulungsuntersuchung/Sprachstandsdiagnostik

Der Landeselternbeirat stimmt der Gesetzesänderung zu mit der Maßgabe, dass auch die zweite Einschulungsuntersuchung flächendeckend und verpflichtend stattfindet und gegebenenfalls durch die ärztliche Vorsorgeuntersuchung (die dann aber identisch verlaufen muss) ersetzt werden kann. Eine „bedarfsgerechte“ Lösung lehnt der Landeselternbeirat ab.

Begründung:

Der Landeselternbeirat begrüßt, dass endlich eine flächendeckende verpflichtende Einschulungsuntersuchung bereits der 4-jährigen eingeführt wird. Diese muss alle Kinder umfassen, da es ansonsten wieder vom Zufall und Engagement Einzelner abhängt, ob ein Förderbedarf erkannt und behandelt werden kann.

Unabdingbar verknüpft damit ist, dass bei der zweiten Schuleingangsuntersuchung im Falle eines bei der 1. Untersuchung festgestellten Förderbedarfs die Förderung evaluiert wird. Das heißt, dass in jedem Falle ALLE Kinder auch bei der 2. Untersuchung getestet werden müssen, damit geklärt werden kann ob

- a) eine ursprüngliche Entwicklungsstörung beseitigt wurde
- b) zwischenzeitlich eine behandlungsbedürftige Entwicklungsstörung eingetreten ist.

Dann besteht wenigstens noch ein gewisser Zeitraum, um nachzusteuern bzw. einen Förderplan zu veranlassen. Es kann also nicht wie im Entwurf vorgesehen eine Untersuchung nach Bedarf sein. Wer stellt den Bedarf fest, wer ordnet dann die Untersuchung an, was ist, wenn Eltern den Bedarf verneinen? Dieser Konflikt tritt gar nicht erst auf, wenn alle Kinder eine Sprachstandsdiagnose durchlaufen. Das hilft auch denjenigen Kindern, deren Eltern einen Bedarf negieren. Die Untersuchung durch das Gesundheitsamt sollte durch eine vergleichbare ärztliche Vorsorgeuntersuchung (U-Untersuchung) ersetzt werden können.

In der Diagnostik müssen aufgrund des Umfangs der Arbeit alle Fachkompetenzen genutzt werden, die verfügbar sind. Sprachheilschulen, Sprachtherapeuten, Logopäden, Heilpädagogen, Psychotherapeuten (hinter mancher Sprachlosigkeit steckt ein Trauma) und vor allem die Kinderärzte werden eingesetzt werden müssen. Es wird viele Ressourcen benötigen, erst einmal den Sprachstand zu erfassen, auszuwerten und dann individuelle Förderpläne zu erstellen.
DIES MUSS GEWÄHRLEISTET SEIN.

Das bedeutet, dass die KiTas flächendeckend und trägerübergreifend darauf vorbereitet werden müssen, anhand der Diagnose entwickelte Förderpläne nach Anweisung durch die Fachleute auch umzusetzen. Neben zusätzlichen Erzieherinnen wird über die Gewinnung von Sprachpaten, Sprachhelfern, bei medizinisch bedingten Verzögerungen Therapeuten (Abrechnung über die Kassen) und andere Fachleute und Ehrenamtliche verhandelt werden müssen.

Die nötige Evaluation bei der 2. Sprachstandsdiagnose wird aufzeigen, welche Maßnahme in welcher KiTa greift und wo nichts getan wurde bzw. wo sogar Verschlechterungen aufgetreten sind.

Es muss gewährleistet sein, dass Elterngespräche stattfinden können, um regelmäßig über den Fortgang der Entwicklung zu beraten und nachzusteuern.

Ein solch ehrgeiziges Unterfangen wird sicher von Erfolg gekrönt sein. Es wird aber nur mit viel Verbindlichkeit durchführbar sein. Daher wird mittelfristig über die Einführung einer verbindlichen Vorschule nachgedacht werden müssen, da es nicht nur Sprachentwicklungsverzögerungen gibt, sondern damit meist auch andere Entwicklungsstörungen einhergehen. Das können einzelne Tage sein, an denen auch Kinder in die KiTa kommen, die sonst die KiTa nicht besuchen. Die Vorschule kann auch durch die Kooperations-Lehrer an einzelnen Tagen an der Grundschule stattfinden (Beispiel der „Donnerstagschule“). Hierüber muss nachgedacht werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass ALLE Kinder die Hilfsangebote erhalten, die sie benötigen. Die KooperationslehrerInnen könnten hier als ideale Bindeglieder fungieren. Es muss dafür gesorgt werden, dass Kooperation endlich auch im Pflichtbereich der Schule als eigenständiger Auftrag der Schule angesehen wird und mit den nötigen Stunden unterlegt wird, damit diese verantwortungsvolle Aufgabe, Kindergartenkinder in eine gelingende Schulzeit zu überführen, auch durchgeführt werden kann.

Der Erfolg in der Schule hängt für alle Kinder vom Erfolg der frühkindlichen Förderangebote ab, die bei den meisten Kindern zum Glück die Eltern machen, aber eben nicht bei Allen.

2. Allgemeine Schulpflicht für Kinder mit Asylbewerber-/ oder Flüchtlingsstatus

**Der Landeselternbeirat lehnt die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht ab.
Der Landeselternbeirat spricht sich dafür aus, in das Schulgesetz den Anspruch auf Schulbesuch aufzunehmen.**

Begründung:

Schon jetzt ergibt sich ein Anspruch dieser Kinder auf Teilnahme am Unterricht aus der Verfassung (dem Recht auf Zugang zu Bildung) und dem Recht auf Gleichbehandlung bzw. dem Antidiskriminierungsgesetz, der aber nicht klar formuliert ist und daher immer wieder zu Unsicherheiten in der Handhabung führt.

Daher wäre eine gesetzliche Regelung des Anspruchs auf Beschulung angezeigt.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht unabhängig vom Einzelschicksal nur durch einen Stichtag bestimmt, lehnt der Landeselternbeirat ab.

Eine solche Verpflichtung ohne Betrachtung des Einzelfalls wird den Kindern, aber auch den Eltern, in dieser besonderen Lebenssituation nicht gerecht. Viele Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber sind schwerst traumatisiert und 3 Monate nach ihrer Einreise nicht in eine allgemeine Schule zu integrieren. Die Kinder haben teilweise ihre Eltern oder nahe Angehörige im Heimatland oder auf der Flucht verloren. Vielen wird nicht einmal die dringende nötige therapeutische Behandlung in nötigem Umfang gewährt. Diese Kinder nach Stichtagsregeln zu behandeln, als wären sie hier groß geworden, integriert oder hätten zumindest mit den Eltern die planvolle Entscheidung getroffen, ein Leben in Deutschland aufzunehmen, negiert völlig die tatsächliche Situation.

Diese Kinder landen hier an nach einer Odyssee durch viele Länder organisiert von Schleppern, Menschenhändlern, auf der Flucht vor staatlicher Repression in der Heimat und vor Krieg. Sie fliehen vor Beschneidung, Hunger, Todesgefahr die ihre Eltern bedrohte. Sie haben erlebt, wie Geschwister starben, haben selbst als Soldaten gekämpft. Manche kommen als unbegleitete Flüchtlinge an und haben keine erziehungsberechtigten Eltern, die ihre Interessen schützen.

Wenn ein Schulsystem diese Kinder in den normalen Schulablauf integrieren muss, und das ist der Fall, wenn die Schulpflicht ausgelöst wurde, dann muss gewährleistet sein, dass weder die aufnehmende Klasse durch das traumatisierte Kind bedroht ist, noch das Kind weiter leidet. Unvorstellbar ist, was durch Frustration bei mangelnder Sprachkompetenz und fehlender kultureller Verständigung alles passieren kann.

Derzeit werden an den Schulen nicht einmal die bereits von der Schulpflicht erfassten Kinder bei Auffälligkeiten gefördert und durch Fachkräfte betreut. Wie soll eine Förderung für Flüchtlingskinder aussehen, die überhaupt kein Deutsch können, zum Teil nicht einmal alphabetisiert sind, geschweige denn deren Eltern?

Unter den derzeitigen Verhältnissen an den Schulen ist dies überhaupt nicht darstellbar. Auch wie sowohl die Neuankömmlinge als auch die Kinder und Lehrer der aufnehmenden Klasse damit umgehen, dass dieses Kind oft nur ein „Gastspiel“ bis zur Abschiebung gibt, wird überhaupt nicht durch begleitende Maßnahmen unterlegt. In Orten mit großen Heimen wird dann ständig ein Wechsel der „Besucher“ in den Klassen stattfinden.

Was geschieht, wenn der allgemeinen Schulpflicht nicht nachgekommen wird? Oft hat der LEB das Gefühl, dass man vor dem Thema der Schulverweigerer resigniert und nur durch das Verteilen von Ordnungsgeldern das Thema lösen möchte.

Sollen dann also Strafzettel an die Eltern verteilt werden, die ohnehin schon alles verloren haben????? Rückt die Polizei in die Asylbewerberheime ein, um die Kinder abzuholen? Staatliche Repression gegenüber denjenigen, die hiervoor bei uns Schutz suchen? Nein, das ist nicht anzunehmen. Wer soll also die Schulpflicht durchsetzen? Sollen das auch noch die Lehrer machen?

Lösung:

Statt einer Schulpflicht wird der Anspruch auf Beschulung und zwar vom ersten Tag an in das Schulgesetz aufgenommen. Für viele Kinder ist es wichtig, dass sie Kontakte außerhalb der LAST (Landesanlaufstelle)/Heim bekommen. Sie sollen sich wieder an ein geregeltes Leben gewöhnen und lernen.

Den Eltern und den Betreuern der Familie in der Anlaufstelle oder im Heim muss dann aber klar sein, dass dies verbindlich ist. Schulpflicht ist eben der tägliche Besuch der Schule mit allen Konsequenzen wie Hausarbeiten, Elterngespräche, Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen.

Eltern und Betreuer in der LAST/Heim müssen beurteilen, ob das Kind so stabil ist, dass es der Gruppendynamik einer Schule ausgesetzt werden kann, in der Gewissheit, dass dort im Zweifel niemand die Zeit hat, sich um das Kind zu kümmern und es keine individuelle Förderung gibt.

Hierüber müssen die Betreuer, die Eltern und die Lehrer der annehmenden Schule Vereinbarungen, auch mit den Therapeuten, treffen. Hält das Kind 6 Stunden durch und wenn nicht, was dann?

Im Heim ist in der Regel kein Platz, um Hausaufgaben zu erledigen. Kann das Kind in der Schule arbeiten? Wer dolmetscht, wer bezahlt die nötigen Anschaffungen für die Schule?

Kinder, die nicht in der Lage sind, einem geregelten Schulbesuch nachzukommen MÜSSEN ein Angebot in der LAST/Heim erhalten. Das kann ein therapeutisches oder freizeitpädagogisches Angebot sein; ein langsames Heranführen an die Normalität, je nachdem, was das Kind erlebt hat. Wenn die Therapeuten, Betreuer und Eltern das Kind für ausreichend stabilisiert halten, dann sollte die Schulpflicht durch Anmeldung ausgelöst werden. Das kann aber auch gegebenenfalls erst nach einem halben Jahr der Fall sein.

Ob dies aber auch bei einer erkennbaren und zeitnahen Abschiebung erfolgen sollte, scheint weder der aufnehmenden Klasse noch dem Kind, das sich ja binden und Freundschaften schließen möchte, zumutbar zu sein. Hier würde man künstlich weitere Tragödien in das Leben der Kinder einbauen.

Der Landeselternbeirat

Gez. Christiane Staab